

**Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen  
Toiletten der Stadt Langenzenn  
(ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS)**

Vom 4. Februar 2008

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 – 1 – I) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung folgender städtischer öffentlicher Toiletten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
1. Stadtfriedhof Würzburger Straße
  2. Martin-Luther-Platz.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Toiletten.

**§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr ist durch Einwurf in den Öffnungs-/Schließautomaten zu entrichten.

**§ 3 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt per Person und Benutzung 0,50 Euro.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn in Kraft.

Langenzenn, den 4. Februar 2008

STADT LANGENZENN

  
Fischer  
1. Bürgermeister

